

Der Bürgermeister



Hilden, den 22.02.2006

AZ.: III/51.1-Rön

WP 04-09 SV 51/103

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

**Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Jugendhilfeausschuss	16.03.2006			

Beschlussvorschlag:

„Der Jugendhilfeausschuss beschließt die neuen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der vorliegenden Fassung.“

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle: 4542.7600	Bezeichnung: Erziehungshilfe –Familien-/Tagespflege	
Kosten 100.000 €	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Folgekosten	Zuschussbudget Erziehende Hilfen	2006
Mittel stehen zur Verfügung		
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

Am 01.01.2005 ist das Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) in Kraft getreten, das die Tagespflege gleich stellt mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und den Auftrag erteilt, für 20% aller unter dreijährigen Kinder Betreuungsplätze bis zum 01.10.2010 zu schaffen. Ergänzt wurde der Auftrag durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 01.10.2005 in Kraft getreten ist. Danach sind die Jugendämter verpflichtet, die Tagespflegeperson zu qualifizieren und angemessen zu entschädigen. Durch die Gleichstellung der Tagespflege und der Kindertagesstätten wird eine Beitragserhebung analog des Gesetzes über Tageseinrichtungen (GTK) ermöglicht. Die Ausgestaltung der sozial gestaffelten Pauschalbeträge obliegt den Jugendämtern, da eine Regelung des Landes voraussichtlich nicht erfolgen wird.

Verwaltungsseitig wurden die als Anlage beigefügten Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege entwickelt, um den gesetzlichen Auftrag zu konkretisieren.

Günter Scheib